

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB**  
(Amtsgericht Essen PR 2878, Sitz: Bergisch-Gladbach)

1. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird die Interessen des Mandanten mit der notwendigen Sorgfalt vertreten und wird alle Weisungen des Mandanten entsprechend berücksichtigen, sofern dies für das Verfahren sachdienlich ist. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird alle Informationen, die sie vom Mandanten erhält, vertraulich behandeln. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird sich um eine enge Zusammenarbeit mit dem Mandanten bemühen. Der Mandant stellt Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB alle zur Bearbeitung des Falles notwendigen Informationen zur Verfügung. Wenn eine Anmeldung für ein gewerbliches Schutzrecht eingereicht werden soll, muss der Mandant Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB über den Umfang des Auftrages, über ähnliche frühere Fälle und früher eingereichte Anmeldungen und Publikationen, die sich auf dieses technische Gebiet beziehen, informieren. Nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages wird Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB vor der Anmeldung eine Recherche nach dem Stand der Technik oder nach älteren Rechten Dritter durchführen.

2. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird die Auftragsbearbeitung ohne unnötige Verzögerungen vornehmen und ist berechtigt, vor Aufnahme der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

3. Die von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB an den Mandanten zur Stellungnahme und Überprüfung übersandten Unterlagen sind vom Mandanten auf ihre technische Richtigkeit und sonstige Fehler zu prüfen. Falls der Mandant nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums entsprechende Korrekturen mitteilt, kann Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB davon ausgehen, dass der Mandant die Unterlagen als richtig und vollständig akzeptiert hat.

4. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird den Mandanten über den Verfahrensstand der Sache informieren. Der Mandant wird Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB alle zur Bearbeitung des Falles nötigen technischen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Angelegenheit bearbeitet werden kann.

5. Falls eine Frist in einer Sache eingehalten werden muss, hat der Mandant die zur Bearbeitung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass eine sorgfältige Bearbeitung der Angelegenheit innerhalb der Frist durch Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB möglich ist. Die Fristen sollen sowohl von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB als auch vom Mandanten überwacht werden, soweit dieser über die Fristen durch die Firma informiert worden ist. Liegen Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB Weisungen der Mandanten nicht in einem angemessenen Zeitraum vor Fristablauf vor oder scheitert der Versuch einer Kontaktaufnahme, ist Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB berechtigt alle Maßnahmen im Namen und auf Kosten der Mandanten zu ergreifen, die Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB nach den Umständen des Falles als angemessen und/oder im rechtlichen Interesse der Mandanten liegend erachtet. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird falls möglich eine Fristverlängerung beantragen. Falls Stellungnahmen oder Weisungen vom Mandanten zu spät an Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB übermittelt werden, haftet Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB nicht für die durch nicht rechtzeitige Bearbeitung des Falles entstehenden Schäden.

6. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB ist berechtigt, insbesondere zur Vertretung der Angelegenheiten in ausländi-

schen Staaten, ausländische Kollegen zu beauftragen. Sie ist weiterhin befugt, auch im Inland Untervollmacht an andere Kollegen zu erteilen. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB wird diese Personen mit der notwendigen Sorgfalt auswählen. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB ist jedoch nicht verantwortlich für Arbeiten, die von ausländischen Kollegen im Ausland durchgeführt werden.

7. Falls der Mandant die Leistungen von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB beanstandet oder er durch die Leistungen von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB unmittelbar einen Schaden erlitten hat, hat er Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB darüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er den Schaden festgestellt hat, zu unterrichten. Die Beauftragung muss jedoch spätestens ein Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftrages an Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB gemeldet werden. In einem solchen Fall gilt als vereinbart, dass der Anspruch des Mandanten auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) beschränkt ist. Die Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB -Patentanwälte haben jeweils eine Haftpflichtversicherung in dieser Höhe abgeschlossen. Falls der Mandant der Ansicht ist, dass die Angelegenheit eine höhere Absicherung erfordert, sind hierfür besondere Regelungen zu treffen. Die Kosten für die höhere Absicherung trägt dann der Mandant

8. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB ist berechtigt, das Mandat niederzulegen, wenn der Mandant die fällig gewordenen Forderungen von nicht erfüllt. Sie kann das Mandat weiterhin niederlegen, wenn der Mandant von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB Tätigkeiten verlangt, die gegen die Berufsrichtlinien oder die guten Sitten verstoßen. Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB ist nach Niederlegung des Mandates nicht mehr verpflichtet, Mitteilungen, die sie in dieser Angelegenheit noch erhält, an den Mandant weiterzuleiten oder sonst wie zu prüfen oder zu bearbeiten. Dasselbe gilt, wenn der Mandant Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB mitteilt, dass er das Mandat niederlegen soll oder seine Akten schließen soll.

9. Nach Erteilung der Schutzrechte wird Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB den Mandant rechtzeitig an die Verlängerung der Schutzrechte oder die Zahlung von Jahresgebühren erinnern. Falls der Mandant ein Schutzrecht aufrechterhalten möchte, wird er dies Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB rechtzeitig vor Ablauf der Frist zur Zahlung der Verlängerungsgebühren unmissverständlich mitteilen, auch wenn er von Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB keine Erinnerung zur Verlängerung von Schutzrechten oder zur Zahlung der notwendigen Gebühr erhalten hat. Falls Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB vom Mandant bis zur Fälligkeit der Gebühr oder dem Ablauf der Verlängerungsfrist keine Mitteilung erhalten hat, wird Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB davon ausgehen, dass das Schutzrecht vom Mandant aufgegeben werden soll und dementsprechend nichts zur Verlängerung des Schutzrechtes unternehmen.

10. Alle Mitteilungen an Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB werden an die letzte angegebene Adresse des Mandanten versandt. Falls Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB die Mitteilungen nicht an den Mandant zustellen kann, weil dieser Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB nicht von einer Adressenänderung unterrichtet hat, wird Kierdorf Ritschel Patentanwälte PartG mbB keine weiteren Schritte zur Ermittlung der Adresse des Mandanten unternehmen. Für Schäden, die dem Mandant durch Nichtmitteilung einer Adressenänderung entstehen, haftet allein der Mandant.

11. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Patentanwaltsordnung und die Richtlinien für die Berufsausübung der Deutschen Patentanwälte.

12. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jeder Vertragspartner kann für diesen Fall aber eine Bestimmung verlangen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am besten erreicht.

13. Für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Mandatsverhältnis wird das Landgericht Düsseldorf als örtlich und sachlich zuständig vereinbart. Die Mandatsvereinbarung unterliegt deutschem materiellen Recht.